

**Satzung über die Verleihung der „Helmut Volz-Medaille“  
der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Vom 18. Juni 1979  
Zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2021

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Satzung über die Verleihung der „Helmut Volz-Medaille“ der Technischen Fakultät:

**§ 1**

In Würdigung der Verdienste, die sich Professor Dr. Helmut Volz durch seine intensiven Bemühungen um die Gründung, den Aufbau, die Entwicklung und die Integration der Technischen Fakultät in die Struktur der FAU und der Region erworben hat, stiftet die FAU die „Helmut Volz-Medaille“ der Technischen Fakultät der FAU.

**§ 2**

<sup>1</sup>Die „Helmut Volz-Medaille“ wird als Ehrung an Persönlichkeiten verliehen, die durch ihre Tätigkeit die Belange der Technischen Fakultät gefördert haben, insbesondere auch in dem von Professor Helmut Volz vorgezeichneten Sinn. <sup>2</sup>Mit der „Helmut Volz-Medaille“ erhält die bzw. der Geehrte eine Urkunde, in der ihre bzw. seine Verdienste gewürdigt werden.

**§ 3**

<sup>1</sup>Die Medaille wird höchstens einmal im Zeitraum eines Jahres verliehen. <sup>2</sup>Sie wird nur an lebende Persönlichkeiten vergeben.

**§ 4**

Die Medaille kann nicht an Mitglieder der FAU verliehen werden, zu deren hauptamtlichen Dienstaufgaben unmittelbar die Wahrnehmung der Belange der Technischen Fakultät gehören.

**§ 5**

<sup>1</sup>Über die Verleihung der „Helmut Volz-Medaille“ verhandelt der Fakultätsrat der Technischen Fakultät in zwei Lesungen in verschiedenen Sitzungen auf Antrag des Ehrungsausschusses. <sup>2</sup>In der ersten Sitzung wird der Antrag bekannt gegeben und beraten. <sup>3</sup>Nach der Beratung in der zweiten Sitzung wird über den Antrag beschlos-

sen. <sup>4</sup>Vorschläge an den Ehrungsausschuss können entweder von der amtierenden Dekanin bzw. vom amtierenden Dekan der Technischen Fakultät oder auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Technischen Fakultät oder Mitgliedern des Fakultätsrats zustande kommen. <sup>5</sup>Die Vorschläge bedürfen einer schriftlichen Begründung.

## **§ 6**

Der Ehrungsausschuss besteht aus dem Fakultätsvorstand sowie der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Medaille, der oder dem sie zuletzt verliehen wurde.

## **§ 7**

<sup>1</sup>Der Ehrungsausschuss tagt, sobald mindestens ein Vorschlag zur Verleihung eingegangen ist. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Ehrungsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. <sup>3</sup>Der Ehrungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 8**

Bei der Verleihung der Medaille hält die bzw. der Vorsitzende des Ehrungsausschusses oder eine von ihm benannte Vertretung die Laudatio.

## **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.